

# Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin

1. Jahrgang

Britz, den 28. Mai 2004

Ausgabe 3/2004

## Inhaltsverzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen

- 1. Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der Ferngasleitung FGL 304 „Börnicke - Schwennenz“, Abschnitt Brandenburg in den Gemarkungen Börnicke, Wilmersdorf, Tempelfelde, Grüntal, Tuchen, Melchow, Spechthausen, Finow, Lichterfelde, Britz, Golzow, Chorin, Senftenhütte, Groß Ziethen, Buchholz, Oderberg, Lobetal und Klein Ziethen im Landkreis Barnim, der Gemarkung Heckelberg im Landkreis Märkisch-Oderland sowie den Gemarkungen Schmargendorf, Angermünde, Kerkow, Mürow, Frauenhagen, Schönermark, Grünow, Passow, Briest, Zichow, Gramzow, Lützlów, Kleinow, Wollin, Eickstedt, Schmölln, Schwaneberg, Battin, Woddow und Bagemühl im Landkreis Uckermark**

**Seite 2**
- 2. Maßnahmebezogene Einzelsatzung der Gemeinde Britz für die Straßenbaumaßnahme „Am Grund“**

**Seite 2**
- 3. Maßnahmebezogene Einzelsatzung der Gemeinde Chorin für die Straßenbaumaßnahme „Weidenweg (einschließlich Am Wirtschaftshof)“**

**Seite 4**
- 4. Haushaltssatzung der Gemeinde Niederfinow für das Haushaltsjahr 2004**

**Seite 6**
- 5. 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Britz-Chorin**

**Seite 7**
- 6. 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Nutzung von Räumen der Feuerwehren des Amtes Britz-Chorin**

**Seite 7**

## Bekanntmachung

**Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der Ferngasleitung FGL 304 „Börnische - Schwennenz“ Abschnitt Brandenburg in den Gemarkungen Börnicke, Wilmersdorf, Tempelfelde, Grüntal, Tuchen, Melchow, Spechthausen, Finow, Lichterfelde, Britz, Golzow, Chorin, Senftenhütte, Groß Ziethen, Buchholz, Oderberg, Lobetal und Klein Ziethen im Landkreis Barnim, der Gemarkung Heckelberg im Landkreis Märkisch-Oderland sowie den Gemarkungen Schmargendorf, Angermünde, Kerkow, Müro, Frauenhagen, Schönemark, Grünow, Passow, Briest, Zichow, Gramzow, Lützlow, Kleinow, Wollin, Eickstedt, Schmölln, Schwaneberg, Battin, Woddow und Bagemühl im Landkreis Uckermark**

Die Bauherrengemeinschaft IRB Deutschland GmbH & Co. KG/VNG Verbundnetz Gas AG hat für das o. g. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 11a Abs. 1 Nr. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) mit Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den o. g. Gemarkungen beansprucht. Auf der Grundlage der §§ 72 - 78 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Antrag in der Zeit vom

**01. Juni 2004 bis zum 01. Juli 2004**

**(Anmerkung: Der Zeitraum muss einen (1) Monat umfassen (Quelle: § 73 Abs. 1 Satz 1 VwVfG).)**

im Amt Britz-Chorin, Bau- und Ordnungsamt, Zimmer 7, Eisenwerkstraße 14 während der Dienststunden für jedermann zur Einsicht ausliegt.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen,

1. dass Einwendungen bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbergamt Brandenburg, Vom-Stein-Straße 30 in 03050 Cottbus oder beim Amt Britz-Chorin, Eisenwerkstr. 7 zu erheben sind.  
Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.
2. dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen Titeln beruhen,
3. dass rechtzeitig erhobene Einwendungen in einem Termin erörtert werden, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.
4. dass bei Ausbleiben eines Beteiligten zum Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
5. dass
  - a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
  - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

## Maßnahmebezogene Einzelsatzung der Gemeinde Britz für die Straßenbaumaßnahme „Am Grund“

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung von verwaltungsverfahren-, ordnungs-, datenschutz-, statistik- und vermessungs- und liegenschaftsrechtlichen Bestimmungen aus Anlass der Euro-Einführung vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298), Artikel 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 4.6.2003 (GVBl. I S. 172, 174), Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294, 298) sowie Artikel 7 des Gesetzes zur Anpassung verwaltungsrechtlicher Vorschriften an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 298, 303), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. S. 200), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.6.1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung abgabenrechtlicher Vorschriften im Land Brandenburg vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 287), Artikel 10 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 4.6.2003 (GVBl. I S. 172) sowie Artikel 5 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294, 298) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz in ihrer Sitzung am 26.4.2004 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Gegenstand der Satzung

Die Gemeinde Britz erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der öffentlichen Anlage „Am Grund“ von den Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten bzw. Nutzungsberechtigten, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Anlage wirtschaftliche Vorteile geboten werden, Straßenausbaubeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

### § 2

#### Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Aufwendungen für

1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Verbesserung benötigten Grundflächen, dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung zuzüglich der Bereitstellungskosten,
2. die Freilegung der Flächen
3. die Verbesserung der Beleuchtungsanlage
4. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie die Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.

### § 3

#### Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

### § 4

#### Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwandes, der
  - a) auf die Inanspruchnahme der Anlage durch die Allgemeinheit und
  - b) bei der Verteilung des Aufwandes auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu zahlen.

- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt bei der in § 1 genannten Anlage, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient **(Anliegerstraße)** für die Verbesserung der Beleuchtungseinrichtung 70 v.H.
- (3) Im Sinne des Absatzes 2 gilt als Anliegerstraße, eine Straße, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dient.
- (4) Soweit die Gemeinde Zuwendungen aus öffentlichen Kassen zur Finanzierung einer Maßnahme nach § 1 erhalten hat, sind diese nicht vom beitragsfähigen Aufwand abzusetzen, es sei denn, dass dies im Einzelfall ausdrücklich aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder aufgrund des Bewilligungsbescheides vorgeschrieben ist oder die Zuwendungen über den von der Gemeinde zu tragenden nicht beitragsfähigen Aufwand und den Gemeindeanteil am beitragsfähigen Aufwand hinausgehen und der Zuwendungsgeber endgültig auf die Rückzahlung verzichtet.

## § 5

### Verteilungsregelung

- (1) Der nach den §§ 2 - 4 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt
1. bei Grundstücken, die nach § 34 BauGB insgesamt baulich oder gewerblich nutzbar sind, die Gesamtfläche des Grundstücks,
  2. bei Grundstücken, die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 oder § 12 BauGB liegen, die Fläche im Satzungsbereich, reicht das Grundstück über die Grenze der Satzung nach § 34 Abs. 4 oder § 12 BauGB hinaus, zusätzlich die Fläche bis zu der Tiefe, in der das Grundstück baulich oder gewerblich nutzbar ist,
  3. bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind bzw. „unterwertig“ bebaut sind (z.B. Sport- und Grünanlagen, Friedhöfe, Kirchengrundstücke, Dauerkleingärten, Campingplätze), die Gesamtfläche des Grundstücks
  4. bei Grundstücken, die nicht insgesamt baulich oder gewerblich nutzbar sind und die nicht im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 oder § 12 BauGB liegen,
    - a) die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der öffentlichen Anlage,
    - b) bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Anlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zur Anlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m.
 Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur öffentlichen Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.  
Ist das Grundstück über die sich nach a) und b) ergebene Grenze hinaus bebaut oder gewerblich genutzt, zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung.
  5. Teilflächen eines Grundstücks, die außerhalb der sich nach Nr. 1 - 4 ergebenden Grenzen liegen, sind als im Außenbereich liegende oder aufgrund von Planfestsetzungen nur in anderer Weise nutzbare Grundstücke anzusehen und nach Abs. 9 zu behandeln.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der sich nach der für das Grundstück zugrunde zu legenden Zahl der Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung bestimmt und im einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, 1,0  
auf denen keine Bebauung zulässig ist
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,5
- (4) In unbeplanten Gebieten ist
  - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
  - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken im Ermittlungsraum überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgeblich. Überwiegt keine der vorhandenen, ist die höchste der am häufigsten vorkommenden Geschosshöhen maßgeblich.
- (5) Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,90 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen gebaut oder Stellplätze hergerichtet werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Die gleiche Regelung gilt auch für die Grundstücke, auf denen nur öffentliche Versorgungseinrichtungen (z.B. Trafo-Stationen, Gasregler, Pumpstationen u.ä.) errichtet werden dürfen.
- (7) Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen (z.B. Sportanlagen, Friedhöfe, Dauerkleingärten, Campingplätze usw.), werden mit 0,5 der Grundstücksfläche angesetzt, Grundstücke, die ausschließlich mit einer Kirche bebaut sind, mit 1,0 der Grundstücksfläche.
- (8) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die Nutzungsfaktoren um 0,5 bei Grundstücken erhöht, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder für Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungszwecke oder für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger genutzt werden.
- (9) Bei Außenbereichsgrundstücken gilt die Gesamtfläche des Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechts als Grundstücksfläche. Diese Grundstücksfläche wird mit einem Nutzungsfaktor vervielfältigt. Der Nutzungsfaktor beträgt für
  1. Grundstücke ohne Bebauung (Ödland, Busch- und Wasserflächen bleiben außer Ansatz)
    - a) mit Waldbestand, Grün-, Acker- oder Gartenland 0,02
    - b) bei gewerblicher Nutzung (z.B. Kiesgruben, Steinbrüche usw.) 1,0
  2. Grundstück mit einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Nutzung (z.B. Sportanlagen, Friedhöfe, Dauerkleingärten, Campingplätze usw.) 0,5

## § 6

### Mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Für überwiegend Wohnzwecken dienende Grundstücke, die von mehr als einer vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Anlage erschlossen werden, wird der sich nach Maßgabe dieser Satzung ergebene Beitrag nur zu zwei Dritteln erhoben.
- (2) Eine Ermäßigung nach Absatz 1 ist nicht zu gewähren,
  - a) wenn ein Beitrag nur für eine Anlage entsteht oder entstanden ist,
  - b) für die Flächen der Grundstücke, die die durchschnittliche Grundstücksfläche der nicht mehrfach erschlossenen Grundstücke im Abrechnungsgebiet übersteigen.

## § 7

### Beitragsatz für die Straßenbaumaßnahme „Am Grund“

Der Beitragsatz für die Straßenbaumaßnahme „Am Grund“ beträgt 0,23860 EUR pro Quadratmeter anrechenbarer Grundstücksfläche (= Beitragsfläche) nach § 5.

### § 8 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.  
Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.  
Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind, andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Fall der Ziff. 1, S. 2 auf dem Erbbaurecht, im Fall der Ziff. 1, S. 3 auf dem Nutzungsrecht.

### § 9 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) Die Maßnahme ist erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind und der Gesamtaufwand errechenbar ist.

### § 10 Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

### § 11 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2002 in Kraft.

*ausgefertigt, Britz, den 13.05.2004*

*Rainer Schneider  
Amtdirektor*

## Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Britz hat in ihrer Sitzung am 26.4.2004 die Maßnahmebezogene Einzelsatzung der Gemeinde Britz für die Straßenbaumaßnahme „Am Grund“ beschlossen. Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

*Britz, den 13.05.2004*

*Schneider  
Amtdirektor*

## Maßnahmebezogene Einzelsatzung der Gemeinde Chorin für die Straßenbaumaßnahme „Weidenweg (einschließlich Am Wirtschaftshof)“

Aufgrund der §§ 5 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung von verfahrens-, ordnungs-, datenschutz-, statistik- und vermessungs- und liegenschaftsrechtlichen Bestimmungen aus Anlass der Euro-Einführung vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298), Artikel 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 4.6.2003 (GVBl. I S. 172, 174), Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294, 298) sowie Artikel 7 des Gesetzes zur Anpassung verwaltungsrechtlicher Vorschriften an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 298, 303), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. S. 200), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.6.1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung abgabenrechtlicher Vorschriften im Land Brandenburg vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 287), Artikel 10 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 4.6.2003 (GVBl. I S. 172) sowie Artikel 5 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294, 298) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin in ihrer Sitzung am 29.04.2004 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Gegenstand der Satzung

Die Gemeinde Chorin erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der öffentlichen Anlage „Weidenweg (einschließlich am Wirtschaftshof)“ von den Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten bzw. Nutzungsberechtigten, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Anlage wirtschaftliche Vorteile geboten werden, Straßenausbaubeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

### § 2

#### Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Aufwendungen für

1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Verbesserung benötigten Grundflächen, dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung zuzüglich der Bereitstellungskosten,
2. die Freilegung der Flächen
3. die Verbesserung der niveaugleichen Mischfläche mit Unterbau und Decken sowie die zur bestimmungsgemäßen Funktion der Anlage notwendigen Erhöhungen oder Vertiefungen (Niveaueausgleich) und die Anschlüsse an andere Anlagen;
4. die Verbesserung von
  - a) Randsteinen und Schrammborden,
  - b) Trenn-, Seiten-, Rund- und Sicherheitsstreifen,
  - c) Beleuchtungseinrichtungen,
  - e) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Straße
  - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  - g) die dem ruhenden Verkehr dienenden Park- und Abstellflächen (auch Standspuren und Haltebuchten, Busbuchten und Bushaltestellen),

- h) die unbefestigten Rand- und Grünstreifen sowie die unselbständigen Grünanlagen (Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen),
5. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie die Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.

### § 3

#### Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

### § 4

#### Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwandes, der
- auf die Inanspruchnahme der Anlage durch die Allgemeinheit und
  - bei der Verteilung des Aufwandes auf ihre eigenen Grundstücke entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu zahlen.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt bei der in § 1 genannten Anlage, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient (**Anliegerstraße**)
- für die niveaugleiche Mischfläche, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, 10 v. H.
  - für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Anlage 10 v. H.
  - für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) 10 v. H.
  - für Beleuchtungseinrichtungen 10 v. H.
  - für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 10 v. H.
- (3) Im Sinne des Absatzes 2 gilt als Anliegerstraße, eine Straße, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dient.
- (4) Soweit die Gemeinde Zuwendungen aus öffentlichen Kassen zur Finanzierung einer Maßnahme nach § 1 erhalten hat, sind diese nicht vom beitragsfähigen Aufwand abzusetzen, es sei denn, dass dies im Einzelfall ausdrücklich aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder aufgrund des Bewilligungsbescheides vorgeschrieben ist oder die Zuwendungen über den von der Gemeinde zu tragenden nicht beitragsfähigen Aufwand und den Gemeindeanteil am beitragsfähigen Aufwand hinausgehen und der Zuwendungsgeber endgültig auf die Rückzahlung verzichtet.

### § 5

#### Verteilungsregelung

- (1) Der nach den § 2 - 4 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt
- bei Grundstücken, die nach § 34 BauGB insgesamt baulich oder gewerblich nutzbar sind, die Gesamtfläche des Grundstücks;
  - bei Grundstücken, die im Bereich einer Satzung nach § 14 Abs. 4 oder § 12 BauGB liegen, die Fläche im Satzungsbereich; reicht das Grundstück über die Grenze der Satzung nach § 34 Abs. 4 oder § 12 BauGB hinaus, zusätzlich die Fläche bis zu der Tiefe, in der das Grundstück baulich oder gewerblich nutzbar ist;
  - bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind bzw. „unterwertig“ bebaut sind (z.B. Sport- und Grünanlagen, Friedhöfe, Kirchengrundstücke, Dauerkleingärten, Campingplätze), die Gesamtfläche des Grundstücks;

4. bei Grundstücken, die nicht insgesamt baulich oder gewerblich nutzbar sind und die nicht im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 oder § 12 BauGB liegen,
- die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der öffentlichen Anlage,
  - bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Anlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zur Anlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m.
- Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur öffentlichen Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- Ist das Grundstück über die sich nach a) und b) ergebene Grenze hinaus bebaut oder gewerblich genutzt, zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung.
5. Teilflächen eines Grundstücks, die außerhalb der sich nach Nr. 1 - 4 ergebenden Grenzen liegen, sind als im Außenbereich liegende oder aufgrund von Planfestsetzungen nur in anderer Weise nutzbare Grundstücke anzusehen und nach Abs. 9 zu behandeln.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der sich nach der für das Grundstück zugrunde zu legenden Zahl der Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung bestimmt und im einzelnen beträgt:
- bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, 1,0  
auf denen keine Bebauung zulässig ist
  - bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,3
- (4) In unbeplanten Gebieten ist
- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
  - bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken im Ermittlungsraum überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgeblich.
- Überwiegt keine der vorhandenen, ist die höchste der am häufigsten vorkommenden Geschosshöhen maßgeblich.
- (5) Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,80 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen gebaut oder Stellplätze hergerichtet werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Die gleiche Regelung gilt auch für die Grundstücke, auf denen nur öffentliche Versorgungseinrichtungen (z.B. Trafo-Stationen, Gasregler, Pumpstationen u.ä.) errichtet werden dürfen.
- (7) Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen (z.B. Sportanlagen, Friedhöfe, Dauerkleingärten, Campingplätze usw.), werden mit 0,5 der Grundstücksfläche angesetzt; Grundstücke, die ausschließlich mit einer Kirche bebaut sind, mit 1,0 der Grundstücksfläche.
- (8) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die Nutzungsfaktoren um 0,5 bei Grundstücken erhöht, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder für Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungszwecke oder für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger genutzt werden.
- (9) Bei Außenbereichsgrundstücken gilt die Gesamtfläche des Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechts als Grundstücksfläche. Diese Grundstücksfläche wird mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht. Der Nutzungsfaktor beträgt für
- Grundstücke ohne Bebauung (Ödland, Busch- und Wasserflächen bleiben außer Ansatz)
    - mit Waldbestand, Grün-, Acker- oder Gartenland 0,02
    - bei gewerblicher Nutzung (z.B. Kiesgruben, Steinbrüche usw.) 1,0

2. Grundstück mit einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Nutzung (z.B. Sportanlagen, Friedhöfe, Dauerkleingärten, Campingplätze usw.) 0,5
3. Grundstücke mit Wohnbebauung, landwirtschaftlichen Hofstellen oder landwirtschaftlichen Nebengebäuden (z.B. Feldscheunen) für eine Teilfläche, die sich durch Teilung der Grundflächen der Baulichkeiten durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt
  - 3.1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist 1,0
  - 3.2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,3 für die Restfläche gilt Nr. 1,
  1. bei gewerblich genutzten Grundstücken mit Bebauung für eine Teilfläche, die sich durch Teilung der Grundflächen der Baulichkeiten durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, erhöhen sich die in Nr. 3.1. bis 3.4. genannten Faktoren um 0,5 für die Restfläche gilt Nr. 1
- (2) Die Maßnahme ist erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind und der Gesamtaufwand errechenbar ist.

### § 10

#### Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

### § 11

#### Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig,

### § 12

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.10.2000 in Kraft.

ausgefertigt, Britz, den 13.05.2004

Rainer Schneider  
 Amtsdirektor

### § 6

#### Mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Für überwiegend Wohnzwecken dienende Grundstücke, die von mehr als einer vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Anlage erschlossen werden, wird der sich nach Maßgabe dieser Satzung ergebene Beitrag nur zu zwei Dritteln erhoben.
- (2) Eine Ermäßigung nach Absatz 1 ist nicht zu gewähren,
  - a) wenn ein Beitrag nur für eine Anlage entsteht oder entstanden ist,
  - b) für die Flächen der Grundstücke, die die durchschnittliche Grundstücksfläche der nicht mehrfach erschlossenen Grundstücke im Abrechnungsgebiet übersteigen.

### § 7

#### Beitragssatz für die Straßenbaumaßnahme „Weidenweg (einschließlich Am Wirtschaftshof)“

Der Beitragssatz für die Straßenbaumaßnahme „Weidenweg (einschließlich Am Wirtschaftshof)“ beträgt 0,64939 EUR pro Quadratmeter anrechenbarer Grundstücksfläche (= Beitragsfläche) nach § 5.

### § 8

#### Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.  
 Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.  
 Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind, andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Fall der Ziff. 1, S. 2 auf dem Erbbaurecht, im Fall der Ziff. 1, S. 3 auf dem Nutzungsrecht.

### § 9

#### Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.

## Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Chorin hat in ihrer Sitzung am 29.4.2004 die Maßnahmebezogene Einzelsatzung der Gemeinde Chorin für die Straßenbaumaßnahme „Weidenweg (einschließlich Am Wirtschaftshof)“ beschlossen. Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 13.05.2004

Schneider  
 Amtsdirektor

## Bekanntmachungsanordnung

Die Haushaltssatzung 2004 der Gemeinde Niederfinow wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landrat des Landkreises Barnim als allgemeine untere Landesbehörde gemäß § 79 Abs. 1 in Verbindung mit § 78 Abs. 4 und § 85 Abs. 2 der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 154) vorgelegt.

Mit Aktenzeichen 1530111/04 genehmigte der Landrat gemäß § 74 Abs. 4 der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) am 22. April 2004 das Haushaltssicherungskonzept zur Haushaltssatzung 2004.

Britz, 10. Mai 2004

Rainer Schneider  
 Amtsdirektor

## Haushaltssatzung der Gemeinde Niederfinow für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund des § 76 GO wird nach Beschluss Nr. 02 A-01/2004 der **Gemeindevertretung Niederfinow** vom 15. Januar 2004 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2004** wird

- |                           |                |
|---------------------------|----------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt |                |
| in der Einnahme auf       | 739.300,00 EUR |
| in der Ausgabe auf        | 739.300,00 EUR |
| 2. im Vermögenshaushalt   |                |
| in der Einnahme auf       | 509.100,00 EUR |
| in der Ausgabe auf        | 807.900,00 EUR |

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

- |  |                |
|--|----------------|
| 1. Der Gesamtbetrag der Kredite auf                      | 0,00 EUR       |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 EUR       |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf                | 123.000,00 EUR |

**§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer                                      |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | 250 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)              | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer                                    | 300 v.H. |

**§ 4**

Entsprechend § 79 der GO gelten Beträge als geringfügig, wenn sie als Summe der Gruppe 09 einnahmeseitig oder ausgabeseitig die Größenordnung von 2 % des Gesamthaushaltsvolumens nicht überschreiten. Bei Überschreitung ist eine Nachtragsatzung zu erlassen.

**§ 5**

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabwiesbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über Leistung dieser Ausgaben entscheidet der

**Kämmerer** bei Ausgaben bis **1.500,00 EUR**, sie sind der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen.

Über die Leistung dieser Ausgaben ab **1.500,00 EUR bis 5.000,00 EUR** entscheidet der **Amtsleiter**, sie sind der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben **ab 5.000,00 EUR** sind der **Gemeindevertretung** zur **Entscheidung** vorzulegen.

Das Haushaltssicherungskonzept zur Haushaltssatzung 2004 wurde gemäß §, 74 Abs. 4 der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 154) durch den Landrat des Landkreises Barnim als allgemeine untere Landesbehörde mit dem Aktenzeichen: 1530111/04 am 22. April 2004 rechtsaufsichtlich genehmigt.

*Britz, 10. Mai 2004*

*Rainer Schneider  
Amtsleiter*

## **2. Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Britz-Chorin**

Aufgrund des § 9 Abs. 5 des Brandschutzgesetzes - BSchG des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.1994 (GVBl. I Nr. 6 S. 65) in Verbindung mit § 5 Gemeindeordnung in der Fassung der

Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 174) bzw. § 4 Abs. 4 der Amtsordnung - AmtsO vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 14) hat der Amtsausschuss auf seiner Sitzung am 04.01.2004 folgende Änderungssatzung erlassen:

**Artikel 1**

Die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Britz-Chorin vom 19.11.2001 wird wie folgt geändert:

**Artikel 2**

„§ 1 Höhe der Aufwandsentschädigung“ Abs. 2 wird um folgende Positionen ergänzt:

für Wehrführer	55 EUR
für Löschgruppenführer	50 EUR.

**Artikel 3**

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

*Britz, den 17.05.2004*

*Rainer Schneider  
Amtsleiter*

## **Bekanntmachungsanordnung**

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin hat in seiner Sitzung am 04.03.2004 die

**„2. Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Britz-Chorin“** beschlossen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

*Britz, den 17.05.2004*

*Schneider  
Amtsleiter*

## **1. Änderungssatzung zur Satzung über die Nutzung von Räumen der Feuerwehren des Amtes Britz-Chorin**

Aufgrund des § 1 des Brandschutzgesetzes - BSchG des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.1994 (GVBl. I Nr. 6 S. 65) in Verbindung mit § 5 Gemeindeordnung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I Nr. 14) bzw. § 4 Abs. 4 der Amtsordnung - AmtsO vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I Nr. 14) hat der Amtsausschuss auf seiner Sitzung am 05.02.2004 folgende 1. Änderungssatzung erlassen:

**Artikel 1**

Die Satzung über die Nutzung von Räumen der Feuerwehren des Amtes Britz-Chorin vom 01.10.2001 wird wie folgt geändert:

**Artikel 2**

„§ 1 Geltungsbereich“ erhält folgenden Wortlaut:  
Räume der Feuerwehren im Sinne dieser Satzung sind in den Gemeinden

- Britz, Lindenallee 1
  - Chorin OT Brodowin, Dorfstraße 6
  - Chorin OT Golzow, Am Mühlenberg 2
  - Chorin OT Serwest, Dorfstraße 67a
  - Hohenfinow, Niederfinower Straße 15
  - Niederfinow, Atomill 4
- Ausgenommen sind die Fahrzeughallen und Umkleidebereiche.

### Artikel 3

Diese 1. Änderungssatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

*Britz, den 17.05.2004*

*Rainer Schneider  
Amtsdirektor*

## Bekanntmachungsanordnung

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin hat in seiner Sitzung am 05.02.2004 die „1. Änderungssatzung zur Satzung über die Nutzung von Räumen der Feuerwehren des Amtes Britz-Chorin“ beschlossen.  
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

*Britz, den 17.05.2004*

*Schneider  
Amtsdirektor*

## IMPRESSUM

### Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin

Herausgeber: Amt Britz-Chorin  
Der Amtsdirektor  
Eisenwerkstraße 7, 16230 Britz

Telefon: 03334/4576-0  
Telefax: 03334/4576-50

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH  
Märkersteig 12-16, 14974 Ludwigsfelde

Bezugsmöglichkeiten:  
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf.  
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Märkersteig 12-16, 14974 Ludwigsfelde möglich.